

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0340

vom 13. März 2007

Gemeinde Augst, Mutation "Spezialzone für Bootshafen" zum Zonenplan Landschaft und Mutation "Spezialzone für Bootshafen" zum Zonenreglement Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 30. Mai 2006 die Mutationen "Spezialzone für Bootshafen" zum Zonenplan Landschaft und zum Zonenreglement Landschaft beschlossen. Fristgerecht wurde gegen den Beschluss das Referendum ergriffen. Am 24. September 2006 wurde der Beschluss durch eine Urnenabstimmung bestätigt. Bei den Mutationen handelt es sich um die Umzonung der Spezialzone Naherholung in eine Spezialzone Bootshafen und die Änderung der Reglementsbestimmungen. Letztere besteht in der Streichung der Formulierung "Bootshafen mit 42 Anlegeplätzen" in den Naturschutzzonen Nr. N4 und Nr. N9 im Anhang und die Neuformulierung der Bestimmungen unter § 10a Spezialzone für Bootshafen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 24. November 2006 unterbreitet der Gemeinderat Augst die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung grundsätzlich erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Die Genehmigung der Mutationen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die bisherige Anzahl der Bootsplätze, mit Ausnahme der zusätzlich vorgesehenen zwölf Segelboote, nicht vergrössert werden darf.

Gemäss dem Entwurf der Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft der Gemeinde Augst ist bei den oben genannten Mutationen kein Wald betroffen. Falls in der Waldgrenzenkarte in der Umgebung der betreffenden Spezialzonen Wald ausgewiesen werden sollte, ist bei baulichen Vorhaben der gesetzliche Waldabstand einzuhalten.

Die Gesamtfläche der Parkplätze von 150 m² erlaubt die Realisierung von maximal zwölf Abstellplätzen. Die Zufahrt erfolgt über die Kraftwerkstrasse der Gemeinde. Die Parkplätze sind baulich unauffällig zu gestalten und die Flächen unversiegelt zu belassen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 30. Mai 2006 beschlossenen Mutationen zum Zonenplan Landschaft und zum Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/ZPL/1/1 (Mutation "Spezialzone für Bootshafen" zum Zonenplan Landschaft) und 7/ZRL/1/2 (Mutation "Spezialzone

für Bootshafen" zum Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, 4302 Augst
- Stierli und Ruggli, Ingenieure und Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Vermessungsbüro Geoprät AG, Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
- Römerstadt Augusta Raurica, Giebenacherstrasse 17, 4302 Augst
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Kultur, Abteilung Ausgrabungen, Augst / Kaiseraugst
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Tiefbauamt/WB
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin